

GESELLSCHAFTSVERTRAG



Präambel:

Die vertragsschließenden Personen sind sich darin einig, gemeinsam eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit dem Ziel, gemeinsames langfristiges Wertpapierersparen zu begründen. Zugleich verfolgen sie damit das Ziel einer Erziehung zum Investment.

Dem gemäß beschließen die am Ende aufgeführten Personen folgenden Vertrag einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (Satzung):

§ 1 Rechtsform, Dauer und Name der Gesellschaft

1. Sie ist eine Gesellschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 705 ff. BGB) und wurde am 28.10.2000 auf unbestimmte Dauer errichtet.
2. Die Gesellschaft trägt den Namen „Trierer Aktienclub 2000“ („TAC2000“), im Folgenden auch als „Gesellschaft“ oder „Club“ bezeichnet.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist es, den Gesellschaftern das gemeinsame, private Wertpapiersparen flexibel und preiswert zu ermöglichen und interessante und kostengünstige Möglichkeiten zur Vertiefung des Börsenfachwissens bereitzustellen. Insofern kann die Gesellschaft im Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung tätig werden. Die Gesellschaft erbringt keine Anlageberatung. Sie übt keine gewerbliche Tätigkeit aus.

§ 3 Sitz der Gesellschaft

Sitz der Gesellschaft ist Trier.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Gesellschafter

1. Gesellschafter kann nur eine natürliche volljährige Person sein.
2. Die Zahl der Gesellschafter wird auf 30 Personen beschränkt.
3. Jeder Gesellschafter beteiligt sich aktiv im Club. Dies bezieht sich primär auf den Austausch (Information, Diskussion, etc.) im Rahmen von Gesellschafterversammlungen, per E-Mail sowie über das Online-Diskussionsforum des Clubs (board.tac2000.de), darüber hinaus jedoch auch auf jedes mögliche Engagement im Rahmen der Mitgliedschaft im TAC2000 (Internetauftritt, Public Relations, Organisation, etc.).
4. Neben den Gründungsgesellschaftern kann nur der Gesellschafter werden, der eine Zustimmungserklärung zum Gesellschaftsvertrag unterzeichnet (Muster siehe Anlage) und die Beiträge gemäß § 7 Abs. 1 und 2 erbringt. Überdies bedarf sein Beitritt der Zustimmung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
5. Der neu eintretende Gesellschafter nimmt voll am Gewinn und Verlust ab dem Zeitpunkt seines Eintritts teil, sofern er sich für die Teilnahme am gemeinsamen Depot entscheidet.

§ 6 Gesellschaftsvermögen, Konto und Depot

1. Die Gesellschaft verfügt über Guthaben auf einem Girokonto bei der Sparkasse Trier, welches der Deckung von Verwaltungskosten und Auslagen der Geschäftsführung (siehe § 7 Nr. 1 sowie § 9) dient. Das Guthaben verbleibt in jedem Fall der Gesellschaft, solange die Gesellschaft besteht. Ein austretender Gesellschafter hat keinen Anspruch auf Auszahlung aus diesem Vermögen.
2. Darüber hinaus hält die Gesellschaft Vermögenswerte sowie Guthaben in einem Depot und Verrechnungskonto bei der S Broker AG & Co. KG. Dieses Vermögen steht den Gesellschaftern nicht zur gesamten Hand, sondern nach Bruchteilen je nach Mitgliedschaftstyp (siehe § 7 Abs. 1) zu. Die weiteren monatlichen Einzahlungen (siehe § 7 Abs. 3) werden auf die Anteile gutgeschrieben. § 427 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) findet keine Anwendung.
3. Der Umfang der Vertretungsmacht der Geschäftsführung und des Vorstandes bestimmt sich nach § 17 dieses Vertrages.

§ 7 Einlage und Beiträge

1. Jeder Gesellschafter ermächtigt die Gesellschaft dazu, jährlich einen Beitrag von 80,- EUR zur Deckung der Auslagen von einem von ihm zu benennenden Konto einzuziehen.
2. Die einmalige Einlage bei Eintritt sowie der monatliche Anspar-Beitrag orientieren sich am gewählten Mitgliedschaftstyp. Neu eintretende Gesellschafter haben einmalig den zum 31.12. des Vorjahres ermittelten entsprechenden Anteil zu erbringen. Gewählt werden kann zwischen der Gold-Mitgliedschaft (2.000,- EUR bei Wiedereinführung des gemeinsamen Depots Anfang 2014), der Silber-Mitgliedschaft (Hälfte des Betrages der Gold-Mitgliedschaft) und der Mitgliedschaft ohne Einlage.
3. Jeder Gesellschafter, außer jenen ohne Einlage, ermächtigt die Gesellschaft dazu, monatlich einen Beitrag von 20,- EUR (Gold-Mitgliedschaft) bzw. 10,- EUR (Silber-Mitgliedschaft) von einem von ihm zu benennenden Konto einzuziehen.

4. Für Änderungen der Beiträge bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses (siehe § 15) der Gesellschafterversammlung.

Die Geschäftsführung kann in der nächstmöglichen Gesellschafterversammlung über nicht gezahlte Beiträge berichten.

§ 8 Verwendung der Einlage, Anspar-Beiträge und der Erträge bei Gold- und Silber-Mitgliedschaft

1. Die eingezahlten Beiträge sowie die Erlöse aus Anlagen dürfen nur zur Anlage und damit verbundenen Kosten sowie zur Deckung von Verwaltungskosten der Geschäftsführung verwendet werden.
2. Die voraussichtlichen Verwaltungskosten eines Vierteljahres sollten jederzeit durch eine Barreserve gedeckt sein.

§ 9 Verwaltungskosten und Auslagen der Geschäftsführung

Die im Interesse der Gesellschaft getätigten Aufwendungen (Verwaltungskosten und Auslagen der Geschäftsführung) werden aus dem Gesellschaftsvermögen gedeckt. Auslagen von Mitgliedern können auf Antrag beim Vorstand erstattet werden.

§ 10 Anlagegrundsätze, Risiko

1. Die Anschaffung von Wertpapieren auf Kredit sowie der Erwerb von Optionen und Futures sind grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Ziel ist ein langfristiger Wertzuwachs. Es wird jedoch ausdrücklich auf das hohe Risiko durch Kurs- bzw. Wertschwankungen hingewiesen. Die diesen Vertrag unterzeichnende Person versichert, dass sie sich dieser Risiken bewusst ist.

§ 11 Anlageausschuss

Alle drei Monate wird ein Anlageausschuss gewählt, der aus drei Mitgliedern besteht, die sich zur Wahl gestellt haben. Aufgabe des Anlageausschusses ist es, interessante neue Anlageideen zu finden, diese auf einer Watchlist zu beobachten und die Gesellschafterversammlung mit Informationen dazu zu versorgen.

§ 12 Gewinn und Verlust

1. Erträge eines Kalenderjahres (Zinsen, Dividenden, u.a.) werden jedem Gesellschafter mit Einlage entsprechend seinem Kapitalanteil zugerechnet.
2. Etwaige in den Kalenderjahren realisierten Kursgewinne bzw. -verluste werden jedem Gesellschafter mit Einlage entsprechend seinem Kapitalanteil zugerechnet.

§ 13 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie fasst sämtliche Beschlüsse, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht. Beschlüsse können

darüber hinaus auch über die Internetseite des Clubs (www.TAC2000.de) gefasst werden (siehe § 15 Abs. 2).

2. Die erste Gesellschafterversammlung im Kalenderjahr ist bis zum 1. April eines jeden Jahres abzuhalten. Die Einladung zu dieser Gesellschafterversammlung hat per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zu erfolgen.
3. Die nachfolgenden Gesellschafterversammlungen sollten monatlich, mindestens einmal pro Quartal stattfinden. Zu ihnen kann formlos mit einer Frist von mindestens zwei Tagen eingeladen werden.
4. Sollen Beschlüsse gem. § 14 Abs. 8, 9 und 10 gefasst werden, so ist von der Geschäftsführung unter Wahrung einer Frist von einer Woche schriftlich oder per E-Mail zur Gesellschafterversammlung mit Ankündigung der Tagesordnung einzuladen.
5. Die Geschäftsführung hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung mit der gleichen Frist von einer Woche einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Gesellschafter schriftlich die Geschäftsführung hierzu auffordert. Die Einladung hat schriftlich oder per E-Mail mit Ankündigung der Tagesordnung zu erfolgen.
6. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer bzw. dessen Stellvertreter einberufen und durch einen der anwesenden Gesellschafter geleitet. Über das Ergebnis der Abstimmungen ist ein Protokoll zu führen, in dem sämtliche Beschlüsse schriftlich niedergelegt werden. Die Protokolle können von den Gesellschaftern auf Anfrage jederzeit eingesehen werden.
7. Sofern sich ein Gesellschafter nicht bis spätestens 24 Uhr des der Gesellschafterversammlung vorangehenden Tages über die E-Mail-Gruppe des Clubs korrekt entschuldigt (siehe § 15 Abs. 7) hat, werden seinem Konto 10,- EUR per Lastschrift eingezogen. Es erfolgt darüber keine weitere Benachrichtigung. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder, die gem. § 15 Abs. 8 aus gutem Grund dauerhaft auf ihr Stimmrecht verzichtet haben oder es dauerhaft aus gutem Grund übertragen haben.

§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung berät und beschließt über:

1. die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten,
2. die Anlagepolitik sowie über den An- und Verkauf von Wertpapieren (Ausnahme gem. § 17 Abs. 2 h), was auch über die Internetseite des Clubs (www.TAC2000.de) erfolgen kann (siehe § 13 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 2),
3. den Jahresabschlussbericht der Geschäftsführung (§ 17 Abs. 2 e),
4. die Deckung der Verwaltungskosten, die 150,- EUR übersteigen,
5. die Wahl des Geschäftsführers, seines Stellvertreters, des Schatzmeisters und des Schriftführers sowie über deren Entlastung,
6. die Abberufung des Geschäftsführers, seines Stellvertreters, des Schatzmeisters und des Schriftführers aus wichtigem Grund,
7. die Wahl der Jahresabschlussprüfer (siehe § 18),
8. den Ausschluss von Gesellschaftern aus wichtigem Grund,
9. Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages,
10. die Auflösung der Gesellschaft.

§ 15 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Mehrheit

1. In der Gesellschafterversammlung ist bei allgemeinen Beschlüssen jeder Gesellschafter stimmberechtigt und hat mindestens eine Stimme, maximal durch Stimmübertragung gem. § 15. Abs. 7 bzw. 8 zwei Stimmen. Bei Anlageentscheidungen für das Gemeinschaftsdepot sind nur Mitglieder mit Einlage stimmberechtigt. Unentschuldigtes Fehlen (siehe § 15 Abs. 7) entspricht für die jeweilige Versammlung einem Verzicht auf das Stimmrecht und mindert die Gesamtanzahl der Stimmberechtigungen. Die Versammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller möglichen Stimmberechtigungen durch die anwesenden Gesellschafter (einschließlich der übertragenen Stimmberechtigungen) abgebildet werden können, Beschlüsse zum Depot sind nur möglich wenn mindestens ein Drittel aller dafür relevanten Stimmberechtigungen abgebildet werden können.

2. Beschlüsse zum gemeinsamen Depot können auch im geschützten Bereich der Internetseite des Clubs (www.TAC2000.de) erfolgen, die durch jeden Gesellschafter angeregt werden können.

Generell ist das Datum anzugeben, zu dem die Abstimmung endet. Bei letzterem ist zu beachten, dass sich eine Abstimmung über mindestens drei volle Tage erstrecken sollte, es sei denn eine schnellere Abstimmung ist im offenkundigen Interesse der Gesellschaft.

Bei Kauf- und Verkaufsvorschlägen sind anzugeben: Kauf/Verkauf, Name des Wertpapiers/WKN bzw. ISIN, Stückzahl oder Anlagebetrag, ggf. Kauf- bzw. Verkaufslimit, ggf. Stopp-Loss bzw. Stopp-Buy, ggf. Handelsplatz, Begründung und Charakterisierung (spekulativ-konservativ, kurzfristig-langfristig, etc.) des Vorschlags. Hinsichtlich Stopp-Loss soll ferner eine Angabe darüber erfolgen ob der Stopp-Loss „fix“ oder „variabel“ (interne Bezeichnung) sein soll: Ein fixer Stopp-Loss kann nur durch die Gesellschafterversammlung oder durch eine Online-Abstimmung geändert werden, über einen variablen Stopp-Loss können sich Vorstand bzw. Geschäftsführung intern abstimmen und den Stopp-Loss (ggf. im Rahmen einer vorgegeben Spanne) anpassen. Abstimmungen über Käufe und Verkäufe sollen abends um 18 Uhr enden.

Sofern sich während einer laufenden Abstimmung Entwicklungen ergeben, aufgrund derer die Abstimmung nicht mehr sinnvoll erscheint, kann die Abstimmung durch den jeweiligen Antragsteller zurückgezogen werden.

Für eine Internetentscheidung sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Jedes Mitglied mit Einlage hat eine Stimme.
- b) Dauerhafte Stimmrechtsübertragungen (siehe § 15 Abs. 8) sind für die Internetabstimmung irrelevant und werden nicht berücksichtigt.
- c) Für einen wirksamen Beschluss müssen mindestens drei Mitglieder bei der Onlineabstimmung abgestimmt haben. Abstimmungen müssen mindestens 24 Stunden dauern.
- d) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Mit Erfüllung dieser Voraussetzungen wird der Vorstand bzw. die Geschäftsführung zum Handeln nach § 17 Abs. 2 b ermächtigt.

3. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
4. Die Beschlüsse gem. § 14 Abs. 8, 9 und 10 erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Bei Beschlussregelungen gem. § 14 Abs. 8 und 9 nimmt der auszuschließende Gesellschafter bzw. die abzuberaufende Person an der Abstimmung nicht teil.

6. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Einladung beschlussunfähig, so muss innerhalb von vier Wochen eine neue Gesellschafterversammlung abgehalten werden. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Gesellschafter beschlussfähig.
7. Jeder Gesellschafter, der am persönlichen Erscheinen verhindert ist, muss sich bis spätestens 24 Uhr des der Gesellschafterversammlung vorangehenden Tages über die E-Mail-Gruppe entschuldigen und einem anderen Gesellschafter seine Stimme übertragen oder dort die bewusste Nicht-Übertragung bekannt geben. Pro Gesellschafter ist maximal eine Übertragung möglich.
8. Sofern ein Gesellschafter über einen längeren Zeitraum nicht zu Gesellschafterversammlungen kommen kann, ist eine dauerhafte Stimmübertragung bzw. ein dauerhafter Stimmrechtsverzicht möglich. Dies ist durch das jeweilige Mitglied über die E-Mail-Gruppe bekannt zu geben.

§ 16 Geschäftsführung und Vorstand

1. Die Geschäftsführung setzt sich zusammen aus einem Geschäftsführer und einem stv. Geschäftsführer, den Vorstand bilden Schatzmeister und Schriftführer.
2. Die Neuwahlen der Geschäftsführung sowie des Vorstandes finden jeweils im März eines Kalenderjahres nach Kontrolle des Jahresabschluss durch die Abschlussprüfer statt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Geschäftsführung sowie der Vorstand sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Ihnen im Interesse der Gesellschaft entstandene Aufwendungen können gegen Nachweis erstattet werden.

§ 17 Aufgaben der Geschäftsführung und des Vorstandes

1. Jede Person aus Geschäftsführung und Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen dieses Vertrages alle Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten für die Gesellschaft vorzunehmen. Die Person handelt unter allen Umständen im Namen der Gesellschaft und für deren Rechnung.
2. Die Aufgaben der Geschäftsführung und des Vorstandes sind vornehmlich folgende:
 - a) Der Geschäftsführer bzw. dessen Stellvertreter beruft die Gesellschafterversammlung ein.
 - b) Die Geschäftsführung oder der Vorstand wickeln den An- und Verkauf von Wertpapieren für die Gesellschaft ab, wie sie von der Gesellschafterversammlung bzw. durch wirksame Internetentscheidung beschlossen wurden.
 - c) Der Schatzmeister überwacht den Eingang der monatlichen Beiträge und wird im Falle unentschuldigter Fehlers gem. § 13 Abs. 7 tätig.
 - d) Der Schriftführer trägt dafür Sorge, dass in der Gesellschafterversammlung ein Protokoll geführt wird, in welchem zumindest sämtliche Beschlüsse schriftlich festzuhalten sind.
 - e) Nach einem Geschäftsjahr erstellt der Schatzmeister umgehend einen Jahresabschluss, der an die Jahresabschlussprüfer weiterzugeben ist. Nach der Prüfung und Bestätigung durch die Jahresabschlussprüfer erstattet die Geschäftsführung auf der folgenden Gesellschafterversammlung Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr.

- f) Für die Einkünfte der Gesellschafter aus dem Gesellschaftsvermögen im Kalenderjahr wird die Geschäftsführung die „einheitliche und gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlage“, bei dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Finanzamt beantragen.
- g) Im Falle des Eintritts oder Austritts von Gesellschaftern wird die Geschäftsführung die Einkünfte zum Stichtag abgrenzen.
Im Falle des Ablebens eines Gesellschafters wird die Geschäftsführung zum letzten Börsentag des Todesmonats eine Bewertung des Gesellschaftsvermögens vornehmen.
- h) Sind aus Vorstand und Geschäftsführung mindestens drei Personen dafür, können sie ein Wertpapier verkaufen oder einen Stopp-Loss setzen, wenn es gegenüber dem Kaufkurs um 20% oder mehr gestiegen oder gefallen ist.

§ 18 Jahresabschlussprüfer

Der durch den Schatzmeister erstellte Jahresabschluss eines Kalenderjahres muss bis März des Folgejahres durch zwei Jahresabschlussprüfer kontrolliert werden. Die beiden Jahresabschlussprüfer werden in der ersten Gesellschafterversammlung eines Jahres gewählt und dürfen weder der Geschäftsführung noch dem Vorstand angehören. Der Jahresabschluss ist nach Prüfung durch Unterschrift zu bestätigen und der Geschäftsführung zu übergeben.

§ 19 Ausscheiden aus der Gesellschaft / Teilkündigung

1. Ein Ausscheiden aus der Gesellschaft kann nur zum Jahresende unter Wahrung einer sechswöchigen Kündigungsfrist oder durch Ausschluss gem. § 14 Abs. 8 erfolgen. Teilkündigungen sind nicht möglich.
2. Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft durch Tod.
3. Die Auszahlung des Guthabens bei Mitgliedschaft mit Einlage soll unverzüglich vorgenommen werden.
4. Im Todesfall erfolgt die Auszahlung grundsätzlich an den oder die Erben, die sich zu legitimieren haben.

§ 20 Fortbestehen der Gesellschaft

Im Falle der Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Das gleiche gilt im Falle des Todes eines Gesellschafters, der Pfändung des Gesellschaftsanteiles eines Gesellschafters oder der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters.

§ 21 Liquidation der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft führen die bisherigen Geschäftsführer als Liquidatoren die Auseinandersetzung durch, es sei denn, die Gesellschafterversammlung bestimmt mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen einen anderen Gesellschafter als Liquidator.

Die Liquidation ist unverzüglich durch Veräußerung aller Vermögensgegenstände durchzuführen. Der auf den jeweiligen Gesellschafter entfallende Vermögensanteil ist unverzüglich auszahlen.

Die Vorschriften für die Geschäftsführung gem. § 17 Abs. 2 f) und g) gelten entsprechend.

§ 22 Haftung

Die Haftung der Gesellschafter, insbesondere der Geschäftsführung und des Vorstandes, wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Die Gesellschaft haftet ausschließlich mit ihrem Gesellschaftsvermögen.

§ 23 Abänderungen und Ergänzungen

Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung (§ 14 Abs. 9) und sind im Protokoll durch den Schriftführer zu erfassen. Sind im Geschäftsjahr Änderungen oder Ergänzungen des Gesellschaftsvertrags erfolgt, so hat die Geschäftsführung in der ersten Gesellschafterversammlung des nachfolgenden Geschäftsjahres eine gültige Gesamtfassung des Gesellschaftsvertrages vorzulegen, sofern die Gesellschafterversammlung hierauf nicht verzichtet.

§ 24 Ergänzende Vorschriften

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft (§§ 705 ff. BGB).

Gesellschaftsvertrag des Trierer Aktienclub 2000 (TAC2000)

Liste der Gesellschafter:

Name, Vorname	Geb.datum	Anschrift

Anlage zur Satzung gemäß § 5 Abs. 4

Zustimmungserklärung

zum Gesellschaftsvertrag des Trierer Aktienclub 2000 vom *[Datum]*

Hiermit erkläre ich, [Vorname Nachname], geboren am [TT.MM.JJJJ] und wohnhaft in [Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort] meine ausdrückliche Zustimmung zur Satzung des Trierer Aktienclub 2000.

Ich wähle folgende Mitgliedschaft:

- Basis-Mitgliedschaft ohne Einlage
- Silber-Mitgliedschaft mit Einlage
- Gold-Mitgliedschaft mit Einlage

Darüber hinaus erteile ich dem Trierer Aktienclub 2000 die Ermächtigung zum Einzug des Jahresbeitrages sowie bei Mitgliedschaft mit Einlage der einmaligen Einlage und monatlichen Ansparbeiträge für folgendes Konto:

Kontoinhaber: _____
Konto-Nummer: _____
Bankleitzahl: _____
Kreditinstitut: _____

Ort, Datum

Unterschrift